



## **Merkblatt für ausländische Firmen aus den EU-27/EFTA-Staaten, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihres Unternehmens zur Durchführung von Dienst- und Arbeitsleistungen in die Schweiz entsenden.**

### **1. Meldepflicht**

Angehörige aus den EU-27-Mitgliedstaaten benötigen für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten als Arbeitnehmer keine ausländerrechtliche Bewilligung. Ebenso können selbstständige Dienstleistungserbringer und entsandte Arbeitnehmer während insgesamt 90 Arbeitstagen pro Firma im Kalenderjahr in der Schweiz bewilligungsfrei eine grenzüberschreitende Dienstleistung erbringen. Für diese Personengruppen wurde eine einfache, vorgängige Meldepflicht (elektronisches Meldeverfahren) eingeführt, sofern diese Tätigkeit länger als 8 Tage, jedoch nicht länger als 90 Tage pro Firma dauert. Diese Meldepflicht muss grundsätzlich erfüllt werden.

Einsätze von insgesamt max. 90 Kalendertagen pro Firma / pro Person und Kalenderjahr sind in der Schweiz bewilligungsfrei, aber meldepflichtig. Das Meldeverfahren nach Art. 6 des Entsendegesetzes (SR 823.20) ist obligatorisch für Entsendebetriebe, die an insgesamt mehr als acht Tagen pro Kalenderjahr in der Schweiz Einsätze erbringen (ununterbrochen oder tageweise). Bei Tätigkeiten in den nachfolgenden Branchen hat die Meldung unabhängig von der Dauer der Arbeiten zu erfolgen, also ausnahmsweise bereits ab dem ersten Tag:

- Bauhaupt- und Baunebengewerbe (Einrichtung, Ausstattung, Reparatur, Instandhaltung, Wartung, Abbruch etc.)
- Gastgewerbe
- Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten
- Bewachungs- und Sicherheitsdienst
- Reisengewerbe
- Erotikgewerbe
- Garten- und Landschaftsbau

Die Meldung hat über die **kostenlose Online-Registrierung im Internet** zu erfolgen. Eine Meldung per E-Mail ist ausgeschlossen.

Die Meldeformulare sowie weitere Hinweise können unter folgendem Link bezogen werden:  
[https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza\\_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html](https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html)

**Spätestens 8 Tage vor dem vorgesehenen Beginn** der Arbeiten in der Schweiz hat das Unternehmen mittels oberwähntes Onlineformular die Meldung vorzunehmen. Nur in Nottfällen, wie Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen, kann die Meldung ausnahmsweise kurzfristig, spätestens jedoch am Tag des Arbeitsbeginns, erfolgen. Meldungen für Folgeaufträge, welche innerhalb von drei Monaten am gleichen Einsatzort stattfinden, haben vor Arbeitsbeginn (ohne Einhaltung der Meldefrist) zu erfolgen. Für Einsätze an Sonntagen/Feiertagen ist eine Ausnahmegewilligung erforderlich.

**Einschränkung Kroatien:** Am 01. Juli 2013 ist Kroatien der Europäischen Union (EU) beigetreten. Unternehmen oder Gesellschaften mit Sitz in Kroatien und Kroatische Staatsange-

hörige fallen jedoch noch nicht in den Geltungsbereich der Personenfreizügigkeit. Die Zulassung zum Schweizer Arbeitsmarkt erfolgt weiterhin im Rahmen des Ausländergesetzes (AuG). D.h. es besteht eine Bewilligungspflicht ab dem 1. Tag. Das Online-Meldeverfahren kann nicht angewendet werden.

**Bürger aus Drittstaaten:** Entsandte Arbeitnehmende eines Unternehmens aus der EU/EFTA, die nicht Angehörige der EU-27/EFTA-Mitgliedstaaten sind, müssen vor der Entsendung in die Schweiz bereits 12 Monate auf dem regulären Arbeitsmarkt in einem EU-27/EFTA-Mitgliedstaat zugelassen gewesen sein, ansonsten ist vor Arbeitsaufnahme in der Schweiz eine Arbeitsbewilligung einzuholen.

**Wie kann eine bereits erfolgte Meldung korrigiert werden:** Ergeben sich nach erfolgter Online-Meldung Änderungen in Bezug auf die Einsatztage, Einsatzdauer oder andere Arbeitnehmer, ist dies unverzüglich und bevor der Wechsel stattfindet mittels E-Mail an [migration@nw.ch](mailto:migration@nw.ch) mitzuteilen. Alle anderen Änderungen (z.B. andere Arbeitnehmende) müssen mit einer neuen Online-Meldung gemeldet werden. Die neue Meldung hat spätestens vor Beginn des Einsatzes zu erfolgen und hat einen Hinweis auf die bereits erfolgte Meldung zu enthalten. Rückwirkende Gutschriften für nicht gearbeitete Tage bei Verkürzung des Einsatzes können mangels Überprüfbarkeit grundsätzlich nicht erteilt werden. Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Amt für Justiz / Migration des Kantons Nidwalden, Kreuzstrasse 2, 6371 Stans, Tel. +41 41 618 44 90/91, [migration@nw.ch](mailto:migration@nw.ch) zur Verfügung.

## 2. Minimale Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz

Der ausländische Arbeitgeber muss den entsandten Arbeitnehmenden mindestens die Arbeits- und Lohnbedingungen garantieren, die in schweizerischen Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, **allgemein verbindlich erklärten** Gesamtarbeitsverträgen (ave GAV) und Normalarbeitsverträgen (NAV) in den folgenden Bereichen vorgeschrieben sind:

- minimale Entlohnung
- Arbeits- und Ruhezeiten
- Mindestdauer der Ferien
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
- Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen
- Nichtdiskriminierung, namentlich Gleichbehandlung von Frau und Mann

Zur Einhaltung der minimalen Entlohnung gelten nicht die Vertragsbestimmungen des Entsendestaates (Tarifvertrag, Kollektivvertrag usw.), sondern der zutreffende ave GAV oder NAV in der Schweiz. Die Liste der ave GAV ist online unter folgendem Link abrufbar: ave-GAV.

In Branchen ohne ave GAV existieren zwar keine verbindlichen Mindestlöhne, stattdessen sind aber die orts- und berufsüblichen Schweizer Löhne einzuhalten (SR 220; Art. 360a OR). Mit folgendem Link können Sie die orts- und branchenüblichen Löhne berechnen lassen, zu deren Einhaltung Sie sich mit der Entsendung von Arbeitnehmer / innen in die Schweiz durch die Meldung der Personen gemäss Entsendegesetz verpflichten. [www.salarium.ch](http://www.salarium.ch). Die entsandten Arbeitnehmenden bleiben den Sozialversicherungen ihres Staates unterstellt.

## 3. Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Im Arbeitsgesetz sind Höchstarbeitszeiten, Mindestpausen, tägliche Ruhezeiten sowie Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit geregelt (Art. 9 ff Arbeitsgesetz (ArG), SR 822.11). Enthält ein ave GAV oder eine privatrechtliche Vereinbarung für den Arbeitnehmenden vorteilhaftere Regelungen betreffend Arbeits- und Ruhezeiten, müssen diese eingehalten werden.

#### 4. Kontrollen

Die Einhaltung der Arbeitsbedingungen kann jederzeit durch die zuständige Behörde oder durch ein dazu autorisiertes Organ kontrolliert werden. Folgende Unterlagen sind den Kontrollorganen auf Verlangen auszuhändigen:

- Meldebestätigung
- Verzeichnis der eingesetzten Personen mit Tätigkeit und Berufsqualifikation
- Lohnabrechnung und Lohnzahlungsbeleg pro Mitarbeitenden und Monat
- Belege über die Bezahlung der Sozialbeiträge
- Arbeitszeitaufzeichnungen/Arbeitsrapporte (geleistete tägliche Arbeitszeit, Arbeitsbeginn und Arbeitsende, Beginn und Ende der Pausen, die wöchentliche Arbeitszeit und die wöchentlichen Ruhetage)

#### 5. Verstösse

Verstösse gegen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen und / oder Meldepflichten werden mit Verwaltungsbusse von bis zu CHF 5'000.-- oder einer ein- bis fünfjährigen Dienstleistungssperre für die Schweiz geahndet.

#### 6. Bewilligungspflicht / mehr als 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr

Eine Bewilligungserteilung für mehr als 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr ist grundsätzlich ausgeschlossen und nur in Ausnahmefällen möglich. Sollte eine über 90-tägige Arbeitstätigkeit gewünscht werden, nehmen Sie bitte mit dem Arbeitsamt des Kantons Nidwalden, Stansstaderstrasse 54, 6371 Stans, Tel. +41 41 618 76 54, [arbeitsamt@nw.ch](mailto:arbeitsamt@nw.ch) Kontakt auf. Ein entsprechendes kontingentiertes Gesuch ist begründet einzureichen. Verwenden Sie bitte unser Gesuchsformular B1 und unsere Entsendebestätigung. Bezüglich der beizulegenden Unterlagen konsultieren Sie unsere Checkliste.

#### 7. Gebührenpflicht

Die Behandlung der Gesuche sind gestützt auf die Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer gebührenpflichtig.

#### 8. Kontaktadressen

- Alles Wissenswerte über Entsendung      [www.entsendung.admin.ch](http://www.entsendung.admin.ch)
- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO      [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)
- Staatssekretariat für Migration SEM      [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch)